

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 21/96

vom 26. März 1996

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 8/96 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Februar 1996¹ geändert.

Die Entschließung des Rates 95/C 264/01 vom 28. September 1995 zum Einsatz der Telematik im Straßenverkehr² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 85 (Entschließung 95/C 169/03 des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"86. **395 Y 1011(01)**: Entschließung des Rates 95/C 264/01 vom 28. September 1995 zum Einsatz der Telematik im Straßenverkehr (ABl. Nr. C 264 vom 11.10.1995, S. 1)."

¹ ABl. Nr. L 00 vom 00.0.1996, S. 0.

² ABl. Nr. C 264 vom 11.10.1995, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entschließung des Rates 95/C 264/01 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

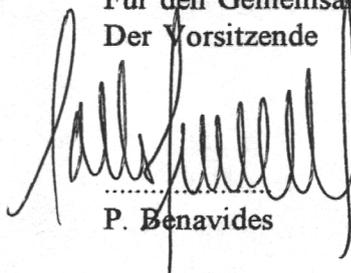
Dieser Beschluß tritt am 1. April 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

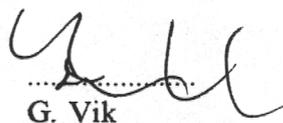
Brüssel, den 26. März 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



.....
P. Benavides

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



.....
G. Vik

E. Gerner

.....
E. Gerner

